

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

Anwesend: A. Hauser, Gemeindepräsident
T. Häberli, Gemeinderat
V. Haag, Gemeinderat
B. Schwaninger, Gemeinderat
T. Hauser, Gemeinderätin
A. Trutmann, Gemeindeschreiberin

1. Protokoll Nr. 5 vom 05.03.2007

Das Protokoll Nr. 5 ist zirkuliert und wird vom Gemeinderat genehmigt.

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

2. Vorschlag neue Bestattungsrichtlinien

Alois Hauser und Victor Haag haben die Bestattungs- und Friedhofsrichtlinien der Gemeinde Trasadingen überarbeitet und stellen dem Gemeinderat den 1. Entwurf vor.

Der Gemeinderat beschliesst, die neuen Bestattungsrichtlinien zu befürworten.

Es werden jedoch folgende Änderungen angebracht:

- Artikel 15: „Gräber“ wird durch „Erdbestattungsgräber“ ersetzt.
- Artikel 18: „Gräber“ wird durch „Erdbestattungsgräber“ ersetzt.
- Artikel 34: Die Kosten der Bestattung werden den Angehörigen gemäss **aktueller** Gebührenordnung der Gemeinde Trasadingen verrechnet.

Weiterleiten an: Alois Hauser, Gemeindepräsident
 Victor Haag, Bestattungsreferent

Die Gemeindeschreiberin:

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

3. Baubewilligung EFH Suthaus

Sehr geehrter Herr Suthaus, sehr geehrte Frau Suthaus

Auf Grund des Baugesuchs vom 12.02.2007,
Publikation im Amtsblatt vom 23.02.2007,
und dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2007

erhalten Sie, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, die nachgesuchte Baubewilligung für den:

Neubau eines EFH mit Doppelgarage
auf den Grundstück 629 in Trasadingen.

Spezielle Bedingungen:

1. Die Bauherrschaft wird bei den eingereichten Dokumenten vom 12.02.2007 behaftet.
2. Nicht bewilligt werden kann das vorgesehene Gerätegartenhaus (Grenzabstände unterschritten).
3. Anschlussgebühren der Gemeinde Trasadingen werden gemäss Art. 17 und 18 der Beitrags- und Gebührenordnung vom 26.11.2003 separat von der Zentralverwaltung verrechnet.
4. Die Näherbaurechtvereinbarung mit dem Grundeigentümer der Parzelle 39 muss vor Baubeginn dem Baureferat zugestellt werden.
5. Die Fassadenfarbgebung (inkl. Dach) ist vor Baubeginn dem Baureferenten vorzulegen und genehmigen zu lassen.
6. Das Schnurgerüst muss vom Ingenieurbüro Béchaz+Flückiger (Herr Hannes Schärler), Bahnhofstrasse 2, 8219 Trasadingen, Tel. 052 682 28 51 abgenommen werden (ein Satz Grundrisse UG+EG 1:50 erforderlich). Die Werkleitungen (Wasser, Meteor und Schmutzwasser) sind ebenfalls vom selbigen Ingenieurbüro abzunehmen und im Leitungsinformationssystem nachzutragen. Diese Arbeiten werden auf Kosten und Rechnung der Bauherrschaft ausgeführt und sind mittels Schnurgerüstprotokoll und nachgeführten LIS-Plänen zu belegen.
7. Folgende Abnahmen mit Kautions (je Fr. 200.-) werden verfügt:
 - 7.1 Abnahme Schnurgerüst (grüne Meldekarte)
 - 7.2 Abnahme Kanalisation (gelbe Meldekarte)
 - 7.3 Abnahme Rohbau/Kamin/Blitzschutz (orange Meldekarte)
 - 7.4 Schlussabnahme mit einem Satz Ausführungspläne 1:100 oder 1:50 und Werkleitungsaufnahmen (LIS) (blaue Meldekarte)

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

Alle Abnahmen sind jeweils schriftlich mind. 10 Arbeitstage vorher dem Baureferenten mittels Meldekarte und entsprechendem Einzahlungsschein (für Kautionsrückzahlung) anzuzeigen.

8. Allfälliger Bauwasserbezug und der Wasseranschluss ab der Bahnhofstrasse ist vom Wasserreferenten bewilligen zu lassen und wird dem Bezüger gemäss geltender BGO verrechnet.
9. Der Anhang „Auflagen zur Bewilligung“ ist integraler Bestandteil dieser Baubewilligung.
10. Bei Neubauten, wesentlichen An- und Umbauten sowie umfangreichen Renovationen und Sanierungen, deren wertvermehrnde Gebäudekosten Fr. 20'000.- übersteigen, ist vor Baubeginn eine obligatorische Bauzeitversicherung bei der Kantonalen Gebäudeversicherung (www.gv.sh.ch) abzuschliessen. (Art.15 Abs.1, Kant.Gebäudeversicherungsgesetz i. V.m §9 der Gebäudeversicherungsordnung). Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kantonalen Gebäudeversicherung vom Versicherten zu melden.
11. Für alle Gebäude im Kanton Schaffhausen mit einem Versicherungswert von über Fr. 10'000.- besteht eine Versicherungspflicht bei der Kant. Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden. Die Gebäude können nicht anderweitig versichert werden. (Art. 15 Abs.1, Kant.Gebäudeversicherungsgesetz i. V.m §7 der Gebäudeversicherungsordnung).
12. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Bauobjekt beim Amt für Grundstückschätzungen, Mühletalstrasse 105, 8200 Schaffhausen (Tel 052 632 75 27), umgehend für die Schätzung anzumelden.
13. Strom (EKS), Telefon (Swisscom) und Kabelfernsehen (sasag) müssen direkt bei den jeweiligen Werken beantragt werden und sind meist zeitkritisch! Diese Medien sind nicht Bestandteil dieser Bewilligung.
14. Die Bauherrschaft wird auf der Einhaltung der Grundbucheinträge bezüglich der Dienstbarkeit (Reg. Nr. 018743/Servituten Rg. 480) behaftet.
15. Die Aufbruch- und Ausfahrtbewilligung sind beim Kantonalen Tiefbauamt einzuholen.

Baubewilligungstarife

(Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Trasadingen vom 26.11.2003)

| | |
|--|---------------------|
| Die Gebühren der Ausschreibung im Amtsblatt (23.02.2007) | Fr. 47.00 |
| Neubau über 600m ³ (EFH inkl. Garage) | Fr. 1'000.00 |
| Heizungsanlage inkl. Chemine | Fr. 100.00 |
| Vorprüfung | Fr. 250.00 |
| Kautionen (Fr. 800.- werden nach jeder Abnahme zurückvergütet) | Fr. 800.00 |
| Total | Fr. 2'197.00 |

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

Zahlbar innert 30 Tagen, rein netto.
Die Verrechnung erfolgt von der Zentralverwaltung direkt.

Wir wünschen gutes Gelingen und viel Freude beim Bauen.

Mit Freundlichen Grüsse

Baureferat der Gemeinde Trasadingen

Thomas Häberli
Baureferent

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben.

Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Beilagen: „Auflagen zur Bewilligung“
8 Stk. Meldekarte für Kautionsabnahmen (bei Kopie Büeli Holzverarbeitung AG)

Kopien an:

- Büeli Holzverarbeitung AG, Grenzstr. 10, 8180 Bülach
(mit allen Meldekarten)
- Béchaz + Flükiger, H. Schärker, Bahnhofstrasse 2, 8219 Trasadingen
- Wasserreferat, Alois Hauser
- ZV Trasadingen in Hallau
- Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, Herr Ruedi Hug,
Herrenacker 9, 8201 Schaffhausen
- Stefan und Marianne Kohler, Bahnhofstr. 262, 8219 Trasadingen
- Hans und Margaritha Hauser, Bahnhofstr. 262, 8219 Trasadingen

Der Gemeinderat beschliesst, die Baubewilligung zu befürworten.

Weiterleiten an: Tom Häberli, Baureferent

Die Gemeindeschreiberin:

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

4. Baubewilligung Solaranlage Gähler

Sehr geehrter Herr Gähler

Auf Grund des Baugesuchs vom 13.02.2007,
Publikation im Amtsblatt vom 23.02.2007,
und dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2007

erhalten Sie, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, die nachgesuchte Baubewilligung für den:

Aufbau von Sonnenkollektoren auf dem EFH Talstrasse 261
in Trasadingen.

Spezielle Bedingungen:

1. Die Bauherrschaft wird bei den eingereichten Dokumenten vom 13.02.2007 behaftet.
2. Bei Neubauten, wesentlichen An- und Umbauten sowie umfangreichen Renovationen und Sanierungen, deren wertvermehrnde Gebäudekosten Fr. 20'000.- übersteigen, ist vor Baubeginn eine obligatorische Bauzeitversicherung bei der Kantonalen Gebäudeversicherung (www.gv.sh.ch) abzuschliessen. (Art.15 Abs.1, Kant.Gebäudeversicherungsgesetz i. V.m §9 der Gebäudeversicherungsordnung). Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kantonalen Gebäudeversicherung vom Versicherten zu melden.
3. Für alle Gebäude im Kanton Schaffhausen mit einem Versicherungswert von über Fr. 10'000.- besteht eine Versicherungspflicht bei der Kant. Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden. Die Gebäude können nicht anderweitig versichert werden. (Art. 15 Abs.1, Kant.Gebäudeversicherungsgesetz i. V.m §7 der Gebäudeversicherungsordnung).
4. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Bauobjekt beim Amt für Grundstückschätzungen, Mühletalstrasse 105, 8200 Schaffhausen (Tel 052 632 75 27), umgehend für die Schätzung anzumelden.
5. Strom (EKS), Telefon (Swisscom) und Kabelfernsehen (sasag) müssen direkt bei den jeweiligen Werken beantragt werden und sind meist zeitkritisch! Diese Medien sind nicht Bestandteil dieser Bewilligung.

Baubewilligungstarife

(Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Trasadingen vom 26.11.2003)

| | |
|--|-------------------|
| Die Gebühren der Ausschreibung im Amtsblatt (23.02.07) | Fr. 47.00 |
| Kleine Bauvorhaben | Fr. 100.00 |
| Total | Fr. 147.00 |

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

Zahlbar innert 30 Tagen, rein netto.
Die Verrechnung erfolgt von der Zentralverwaltung direkt.

Wir wünschen gutes Gelingen und viel Freude beim Bauen.

Mit Freundlichen Grüsse

Baureferat der Gemeinde Trasadingen

Thomas Häberli
Baureferent

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden.
Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben.
Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Kopien an:

- ZV Trasadingen in Hallau
- Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, Herr Ruedi Hug,
Herrenacker 9, 8201 Schaffhausen

Der Gemeinderat beschliesst, die Baubewilligung zu befürworten.

Mitteilung an: Tom Häberli, Baureferent

Die Gemeindeschreiberin:

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

5. Baubewilligung Wintergarten Solla

Sehr geehrter Herr Solla

Auf Grund des Baugesuchs vom 11.02.2007,
Publikation im Amtsblatt vom 16.02.2007,
und dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2007

erhalten Sie, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, die nachgesuchte Baubewilligung für den:

Anbau eines Wintergartens

auf den Grundstück 221, „im Chäppli 125“ in Trasadingen.

Spezielle Bedingungen:

1. Die Bauherrschaft wird bei den eingereichten Dokumenten vom 11.02.07 behaftet.
2. Die Fassadenfarbgebung (inkl. Dach) ist vor Baubeginn dem Baureferenten vorzulegen und genehmigen zu lassen.
3. Folgende Abnahmen mit Kautionsrückzahlung (je Fr. 200.-) werden verfügt:
3.1 Schlussabnahme mit einem Satz Ausführungspläne 1:100 oder 1:50
(blaue Meldekarte)
Alle Abnahmen sind jeweils schriftlich mind. 10 Arbeitstage vorher dem Baureferenten mittels Meldekarte und entsprechendem Einzahlungsschein (für Kautionsrückzahlung) anzuzeigen.
4. Bei Neubauten, wesentlichen An- und Umbauten sowie umfangreichen Renovationen und Sanierungen, deren wertvermehrnde Gebäudekosten Fr. 20'000.- übersteigen, ist vor Baubeginn eine obligatorische Bauzeitversicherung bei der Kantonalen Gebäudeversicherung (www.gv.sh.ch) abzuschliessen. (Art.15 Abs.1, Kant.Gebäudeversicherungsgesetz i. V.m §9 der Gebäudeversicherungsordnung). Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kantonalen Gebäudeversicherung vom Versicherten zu melden.
5. Für alle Gebäude im Kanton Schaffhausen mit einem Versicherungswert von über Fr. 10'000.- besteht eine Versicherungspflicht bei der Kant. Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden. Die Gebäude können nicht anderweitig versichert werden. (Art. 15 Abs.1, Kant.Gebäudeversicherungsgesetz i. V.m §7 der Gebäudeversicherungsordnung).
6. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Bauobjekt beim Amt für Grundstückschätzungen, Mühletalstrasse 105, 8200 Schaffhausen (Tel 052 632 75 27), umgehend für die Schätzung anzumelden.

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

7. Strom (EKS), Telefon (Swisscom) und Kabelfernsehen (sasag) müssen direkt bei den jeweiligen Werken beantragt werden und sind meist zeitkritisch! Diese Medien sind nicht Bestandteil dieser Bewilligung.

Baubewilligungstarife

(Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Trasadingen vom 26.11.2003)

| | |
|--|-------------------|
| Die Gebühren der Ausschreibung im Amtsblatt (16.02.07) | Fr. 47.00 |
| Kleine Bauvorhaben bis 200 m ³ | Fr. 300.00 |
| Kautions (wird nach jeder Abnahme zurückvergütet) | Fr. 200.00 |
| Total | Fr. 547.00 |

Zahlbar innert 30 Tagen, rein netto.

Die Verrechnung erfolgt von der Zentralverwaltung direkt.

Wir wünschen gutes Gelingen und viel Freude beim Bauen.

Mit freundlichen Grüsse

Baureferat der Gemeinde Trasadingen

Thomas Häberli
Baureferent

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben.

Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Beilagen: 1 Stk. Meldekarte für Kautionsabnahme

Kopien an:

- Architektin, Elisabeth Stoll Häberli, Chilstig 285, 8219 Trasadingen
- ZV Trasadingen in Hallau
- Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, Herr Ruedi Hug, Herrenacker 9, 8201 Schaffhausen

**Protokoll Nr. 6
des Gemeinderates Trasadingen
vom 19.03.2007**

Der Gemeinderat beschliesst, die Baubewilligung zu befürworten.

Weiterleiten an: Tom Häberli, Baureferent

Die Gemeindeschreiberin: